

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unions- markt und ihre Ausfuhr aus der Union – Entwaldungs- und Waldschä- digungs-Minimierungs-Gesetz (Ent- waldungsMG)

Berlin, 27.07.2026

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Bereich Wirtschaftspolitik
+49 30 20619-260
terton@zdh.de

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union – Entwaldungs- und Waldschädigungs-Minimierungs-Gesetz (EntwaldungsMG) Stellung nehmen zu können. Wir weisen darauf hin, dass die kurze Frist zur Stellungnahme sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung nur sehr begrenzten Raum für eine vertiefte fachliche Bewertung durch die Praxis lassen. Gleichwohl möchten wir aus der handwerklichen Betriebspraxis mehrere zentrale Punkte benennen, die für die Bewertung des vorliegenden Referentenentwurfs besonders relevant sind.

Allgemeine Anmerkungen

Das Handwerk teilt und unterstützt das Ziel der EU-Entwaldungsverordnung (VO (EU) 2023/1115), Entwaldung und Waldschädigung entlang globaler Lieferketten wirksam zu bekämpfen. Der vorliegende Referentenentwurf setzt die europäischen Vorgaben in nationales Recht um und regelt Zuständigkeiten, Kontrollbefugnisse, Duldungs- und Auskunftspflichten sowie Bußgeld- und Straftatbestände.

Der ZDH begrüßt ausdrücklich den erklärten Verzicht auf Übererfüllung („Gold Plating“) und somit die 1:1- Umsetzung europäischer in nationale Regelungen.

Gleichwohl verfehlt der Entwurf aus unserer Sicht in seiner praktischen Ausgestaltung die besonderen Strukturen zahlreicher Handwerksgewerke. Die Belastungen treffen kleine und mittlere Handwerksbetriebe unverhältnismäßig hart, obwohl diese die tatsächlichen Entwaldungsrisiken in der Lieferkette in der Regel nicht steuern können.

Aus diesem Grund muss aus Sicht des Handwerks als **grundsätzliche Leitlinie** gelten:

Sorgfalts-, Dokumentations- und Kontrollpflichten müssen dort ansetzen, wo Risiken tatsächlich beeinflussbar sind – **beim Importeur bzw. Erstinverkehrbringer**. Nachgelagerte Handwerksbetriebe dürfen nicht zu Garanten für Lieferketten gemacht werden, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Daher ist aus unserer Sicht die **angestrebte Entlastung der nachgelagerten Lieferkette von Sorgfaltspflichten in den Fokus zu nehmen**. Unternehmen und Betriebe dürfen keine Unverwertbarkeit oder Vernichtung ihrer Produkte oder sogar Strafbarkeit befürchten müssen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein geringer Anteil von Bestandteilen problematischer Herkunft enthalten sein könnte.

Aktuell berichten uns Betriebe des Handwerks, dass die bestehenden Sanktionsrisiken dazu führen, dass Geschäftspartner und Kunden sich im Rahmen ihres Risikomanagements absichern, indem sie von den Betrieben Auskünfte und Nachweise fordern, die diese nach der neu gefassten EUDR gar nicht mehr erbringen müssen – und die sie auch nicht erbringen können. Die Aussage im Referentenentwurf zum EntwaldungsMG, dass bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft nachgelagerte Marktteilnehmer nicht berücksichtigt wurden, da „die Sorgfaltspflicht und die Verantwortung der Produktkonformität ausschließlich beim Marktteilnehmer liegen, der erstmals ein

relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt“ (s. S. 25 im EntwaldungsMG-E) verdeutlicht, dass der sich aus den Sanktionsrisiken ergebende Erfüllungsaufwand durch Dokumentation und Nachweise in der Lieferkette hier ignoriert wird.

Bevor jedoch über Sanktionen bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus der EUDR diskutiert werden kann, müssen die **offenen Auslegungsfragen geklärt und die Umsetzungsvorgaben ergänzt** werden. Angesichts der verbleibenden Unklarheiten insbesondere über den Inhalt der nachträglichen Sorgfaltspflichten, sollte der **Schwerpunkt des Gesetzgebers nicht auf der Sanktionierung von Verstößen, sondern auf der Verstärkung der Klarstellungs-, Beratungs- und Unterstützungsaktivitäten liegen**. Ohne Kenntnis ihrer konkreten Pflichten können Unternehmen und Betriebe keine Vorbereitungen treffen, um für deren Einhaltung zu sorgen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 4 EntwaldungsMG-E: Befugnis der Bundesanstalt zur Beleihung, Aufsicht und Beendigung der Beleihung

Aus unserer Sicht kritisch zu bewerten, ist die Möglichkeit der Beleihung, die nicht auf bestimmte, ausgewählte Aufgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beschränkt, sondern potenziell umfassend ist. Angesichts der weitreichenden Befugnisse, die die EUDR vorsieht (Kontrollen, Vor-Ort-Prüfungen, Probenahmen etc.), sollte hier eine Eingrenzung vorgenommen werden.

§ 6 in Verbindung mit §§ 14 und 15 EntwaldungsMG-E: Einziehung und weitere Maßnahmen

Die in § 6 des EntwaldungsMG-E vorgesehene Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden vorübergehend das Inverkehrbringen verbieten und Erzeugnisse sicherstellen können, stellt einen sehr weitgehenden Eingriff in die unternehmerische Betätigung dar. Dieser **sollte nur im absoluten Ausnahmefall gerechtfertigt** sein, wenn dies zur Aufklärung von möglichen Verstößen nötig sein sollte.

Die Einziehung und damit verbundene **Vernichtung von bereits im Umlauf befindlichen Erzeugnissen**, von denen für die Nutzer keinerlei Gefahren ausgehen, nach § 14 EntwaldungsMG-E **ist unverhältnismäßig**. Es macht aus ökologischer Sicht keinen Sinn, beispielsweise bereits gedruckte Notizbücher oder Verpackungen zu vernichten und neu zu drucken, nur weil gegebenenfalls ein gewisser Anteil von Holzfasern ungeklärter oder problematischer Herkunft enthalten sein könnte.

Aufgrund der an vielen Stellen produktionsbedingt erfolgenden Durchmischung von Holz, Holzfasern, aber auch später in der Lieferkette verschiedenen Papieren wird es etwa für Druckerei-Betriebe am Ende der sie betreffenden Wertschöpfungskette so gut wie unmöglich sein, hinsichtlich aller in Frage kommenden geografischen Ursprünge sicher festzustellen, ob eine Entwaldung oder Waldschädigung vorliegt. Hier vertrauen die

Betriebe auf die Dokumentation des Importeurs bzw. Erstinverkehrbringers, in dessen Verantwortungsbereich diese Dokumentationspflicht liegt, da sie dort ansetzt.

Es ist denkbar, dass in Mischlagern der Papierproduktion wie Pulpern oder Silos, die nie ganz leerlaufen, konforme und nonkonforme Fasern bzw. Fasern unbekannten Ursprungs unbeabsichtigt vermischt werden. Dies könnte nach dem vorliegenden Entwurf zur Vernichtung der gesamten Produktion einer Papierfabrik bzw. der nachgelagerten Druckereien führen. Diese Nichtkonformität kann sich möglicherweise erst nachträglich herausstellen, wenn das Papier verkauft und das Druckprodukt beim Handel ist. Die Entsorgung und komplette Neuproduktion wären sowohl als Sanktion wie auch im Sinne der Nachhaltigkeit vollkommen unverhältnismäßig.

Neben Geldbuße oder Strafe drohen Einziehung, Ausschluss von Vergabeverfahren und Finanzhilfen sowie ein zeitweiliges Verbot, relevante Produkte in Verkehr zu bringen. Diese Kumulierung kann einen Kleinbetrieb dauerhaft schädigen. Daher wäre es geboten, die in der Begründung zum Referentenentwurf enthaltene **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Gesetzestext mit klaren Vorgaben zu verankern**. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung muss die **Betriebsgröße, den Verschuldensgrad, die Kooperationsbereitschaft, den tatsächlichen Umweltbezug und die Möglichkeit der Nachbesserung zwingend berücksichtigen**.

Der Verweis auf den § 23 OWiG und § 74a StGB, die eine Einziehung auch bei Betrieben ermöglichen, die selbst gar nicht gegen die EUDR verstoßen haben, muss gestrichen werden. So schwerwiegende, potenziell existenzbedrohende Sanktionen dürfen nur für die Unternehmen vorgesehen werden, die selbst als Täter sanktioniert werden.

Daher sollte aus unserer Sicht eine „**sanktionsrechtliche Schutzklausel**“ in folgender Form in den Regelungstext aufgenommen werden:

„Bei erstmaligen, ausschließlich formalen Verstößen eines Kleinst- oder Kleinunternehmens ohne konkreten Anhaltspunkt für Entwaldung, Waldschädigung oder illegale Erzeugung ist zunächst eine angemessene Frist zur Berichtigung oder Nachholung zu setzen. Eine Geldbuße ist nur zulässig, wenn die Pflichtverletzung trotz Belehrung und Fristsetzung fortbesteht oder vorsätzlich begangen wurde.“

§ 7 EntwaldungsMG-E: Durchführung der Überwachung

Die in § 7 EntwaldungsMG-E vorgesehenen Befugnisse der Vollzugsbehörden und der Polizei erscheinen überzogen und sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Befugnisse zum Betreten von Geschäfts- und Wohnräumen gehen weit über die Befugnisse der Behörden z. B. nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) (dort § 16 LkSG) hinaus. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern es zur Überwachung der Vorschriften gegen Entwaldung und Waldschädigung erforderlich sein soll, mit Hilfe der Polizei Wohnräume oder Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten zu betreten und welche „Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ (so in § 7 (1) Nr. 2 EntwaldungsMG-E) hierfür eine Rechtfertigung darstellen kann.

§ 8 EntwaldungsMG-E: Probenahme

Nach dem Entwurf wird für amtlich entnommene Proben grundsätzlich keine Entschädigung geleistet; nur bei unbilliger Härte ist im Einzelfall eine Entschädigung vorgesehen. Diese Regel ist für standardisierte Massenerzeugnisse konzipiert, nicht aber etwa für einzigartige, hochpreisige Schafthölzer oder historische Waffen, wie sie für das Büchsenmacherhandwerk typisch sind.

Die Entnahme selbst kann den Prüfgegenstand unbrauchbar machen. Zusätzlich kann das Zurücklassen einer Gegenprobe praktisch unmöglich sein, wenn kein zweites Stück derselben Charge vorhanden ist. Ein individuell gemasertes Rohling ist hier nicht durch ein anderes Stück „gleicher Art“ ersetzbar.

Bei der Probenahme muss Zerstörungsfreiheit Vorrang haben.

Der Regelungstext des § 8 EntwaldungsMG sollte demnach wie folgt ergänzt werden:

„Bei Einzelstücken, Unikaten, kulturhistorisch wertvollen Gegenständen und hochwertigen Werkstoffen darf eine Probe nur entnommen werden, wenn eine zerstörungsfreie oder weniger eingriffsintensive Untersuchung nicht ausreicht. Vor der Entnahme ist der Betroffene anzuhören. Jede Wertminderung ist zum vollen Verkehrswert einschließlich des Bearbeitungswerts und der unmittelbaren Folgeschäden zu entschädigen.“

§ 12 EntwaldungsMG-E: Strafvorschriften

Die **Regelung zur Strafbarkeit von Verstößen gegen die EUDR ist deutlich überzogen**. Es muss klargestellt werden, dass eine Strafbarkeit nachgelagerter Marktteilnehmer bei Verstößen gegen die EUDR in der vorgelagerten Lieferkette nicht gegeben ist. Andernfalls würde die durch die Änderung der EUDR im vergangenen Jahr erfolgte Entlastung der nachgelagerten Lieferkette vollständig zunichtegemacht.

Je schwerer die Sanktion, desto höher sind die Anforderungen an Bestimmtheit, Vorhersehbarkeit und klare Abgrenzung. Ein Handwerker muss erkennen können, welche konkrete Ware erfasst ist, welche Informationen zumutbar beschafft werden müssen und wann eine verbleibende Unsicherheit strafrechtlich relevant wird.

Die Ausnahme für eine unerhebliche Menge schafft keine ausreichende Sicherheit, weil die Beurteilung mehrere Kriterien einbezieht und hochwertige Einzelstücke trotz geringer Masse wirtschaftlich bedeutend sein können. Hier ist klarzustellen, dass auch geringste Holzmengen in Reparatur, Restaurierung und Einzelanfertigung bei fehlendem ökologischem Schadensbezug nicht kriminalisiert werden.

§ 13 EntwaldungsMG-E: Bußgeldvorschriften

Es muss klar geregelt werden, dass **Bußgelder nur dann verhängt werden können, wenn andere Maßnahmen, insbesondere mildere Korrekturmaßnahmen** gemäß Art. 24 der EUDR, **nicht zu einem Erfolg geführt** haben. Gerade angesichts weiterhin bestehender Rechtsunsicherheiten sollte **vorrangig eine Anpassung interner Abläufe erfolgen, bevor Sanktionen verhängt** werden.

Besonders kritisch ist, dass auch fahrlässige, verspätete, unvollständige oder unrichtige Angaben erfasst werden. In einer Rechtsmaterie mit komplexen Warencodes, internationalen Lieferketten und technisch begrenzten Herkunftsnachweisen besteht ein **hohes Risiko unbeabsichtigter Fehler**. Der **Sanktionsrahmen muss deshalb zwischen materiellen Verstößen mit realem Entwaldungsbezug und bloßen Dokumentationsfehlern unterscheiden**.

Fazit und abschließende Petita

Aus Sicht des Handwerks bitten wir, den vorliegenden Entwurf des EntwaldungsMG in folgenden Punkten nachzubessern:

- Klarstellung, dass **Sorgfalts- und Dokumentationspflichten grundsätzlich beim Erstinverkehrbringer liegen** und nachgelagerte, insbesondere mittelständische Betriebe davon entlastet werden
- **Keine Doppelprüfung**: Bereits geprüfte Ware darf auf nachgelagerten Stufen keine erneute Sorgfaltsprüfung auslösen
- **Rechtssichere Vermutungs- und Plausibilitätsregelung für Altbestände**
- **Sonderregelung für Reparatur, Restaurierung, Konservierung und Erhaltung kulturhistorischer Güter** sowie klare Abgrenzung von Kundenmaterial gegenüber Erstinverkehrbringern.
- **Praxistaugliche Klarstellung des Anwendungsbereichs** (warencodebezogene Positivlisten; Ausnahme handwerklicher/kunsthandwerklicher Produkte und Kleinserien auf untergesetzlicher Ebene)
- **Verhältnismäßiger Vollzug** unter Berücksichtigung von Betriebsgröße, Verschulden und Umweltbezug; Schutz von Betriebs- und Kundendaten
- **Frühzeitige Beteiligung des Handwerks** und seiner einzelnen Gewerke (wegen Gewerkespezifika) an Rechtsverordnungen, Vollzugshinweisen, Probenahme-Standards und der Gestaltung des digitalen Portals

Wir bitten, unsere vorgetragenen Anmerkungen bei der weiteren Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen und die vorgesehenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf kleine und mittlere Betriebe nochmals zu überprüfen.

Für den fachlichen Austausch zur praxisgerechten Ausgestaltung des EntwaldungsMG steht das Handwerk jederzeit gerne zur Verfügung. Wir behalten uns vor, zu einzelnen Regelungskomplexen gesondert Stellung zu nehmen.

./.

Ansprechpartner: Dr. Constantin Terton

Bereich: Wirtschaftspolitik

+49 30 20619-260

terton@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Haus des Deutschen Handwerks

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21 · 10117 Berlin

Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland.

Mehr unter www.zdh.de